

Zugang eines Kündigungsschreibens

von Cornelia Mönning, Aachen



Wenn der Zusteller zweimal klingelt – unliebsame Post sicher zustellen!

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie ein Kündigungsschreiben wirksam und rechtzeitig zugestellt werden kann, wenn eine persönliche Übergabe wegen der Abwesenheit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht möglich ist, oder zu befürchten ist, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin den Empfang bestreitet.

Der Zustellnachweis ist wichtig sowohl für die Einhaltung der Kündigungsfrist als auch für den Beginn der Klagefrist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG und des BGH geht eine verkörperte Willenserklärung (Kündigungsschrei-

ben) gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu, sobald sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, von ihr Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehört ein von ihm vorgehaltener Briefkasten. Ob der Empfänger die Möglichkeit hatte, von der Kündigung Kenntnis zu nehmen, ist nach den „gewöhnlichen Verhältnissen“ und den „Gepflogenheiten des Verkehrs“ zu beurteilen. Der Einwurf in den Briefkasten bewirkt den Zugang des Kündigungsschreibens, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Ent-

nahme zu rechnen ist. Dabei ist nicht auf die individuellen Verhältnisse des Empfängers abzustellen. Es ist daher unerheblich, ob der Empfänger z. B. durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert war, Kenntnis vom Kündigungsschreiben zu nehmen, wenn für ihn unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit dazu bestanden hätte.

Das BAG hat mit seiner Entscheidung vom 22.08.2019 noch einmal bestätigt, dass davon ausgegangen werden könne, dass bei Hausbriefkästen im Allgemeinen mit einer Leerung unmittelbar nach Abschluss der üblichen Postzustellzeiten zu rechnen sei, die allerdings stark variieren können

(BAG v. 22.08.2019 -2 AZR 111/19, NZA 2019, 1490, Rn. 15). Das BAG weist darauf hin, dass die örtlichen Zeiten der Postzustellung auch keine unbeachtlichen individuellen Verhältnisse des Empfängers darstellen. Derartige unbeachtliche individuelle Verhältnisse wären allenfalls eine Vereinbarung des Empfängers mit dem Postboten über persönliche Zustellzeiten oder eigene Leertagegewohnheiten, die der Absender nicht kennen kann und auch nicht kennen muss.

Für die betriebliche Praxis bedeutet dieses Urteil, dass eine Kündigung, die durch einen Boten zugestellt werden soll, so rechtzeitig in den Hausbriefkasten des Arbeitnehmers eingeworfen werden muss, dass zu diesem Zeitpunkt die örtliche Postzustellung noch nicht abgeschlossen ist. Da die Ermittlung dieser konkreten Postzustellzeit am Wohnort des Empfängers mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden ist und diese örtlichen Postzustellzeiten zudem wechseln können (z. B. Verschiebung der Zustellzeit wegen Vertretung des Postzustellers), sollte eine Zustellung, die nicht durch persönliche Übergabe möglich ist, bereits am Vorabend oder in der Nacht vorgenommen werden, damit die Zustellung am darauffolgenden Tag bewirkt wird.

In diesem Zusammenhang ist darüber nachzudenken, ob der Versand einer Kündigung mittels Einschreiben (normales Einschreiben, Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Zustellnachweis) sicherer ist als die Zustellung per Boten.

Auch hier können unvorhersehbare Zeitverluste auftreten, die nicht sicher kalkulierbar sind. Zum Beispiel wird beim klassischen Einschreiben oder Einschreiben mit Zustellnachweis der abwesende Empfänger nur benachrichtigt, dass eine Zustellung nicht möglich war. Diese Benachrichtigung ersetzt nicht den Zugang des Kündigungsschreibens. Die Kündigung gilt erst dann als zugegangen, wenn der Empfänger dieses Schreibens beim Postamt abholt. Deshalb ist schon eher das Einwurf-Einschreiben zu empfehlen. Hier kommt es nicht darauf an, dass der Empfänger das

Schreiben selbst entgegennimmt, sondern es ist ausreichend, wenn der Einwurf in den Hausbriefkasten erfolgt und der Postzusteller dies ausreichend dokumentiert. Sollte sich der Empfänger jedoch darauf berufen, dass ihm dieses Schreiben entgegen des Zustellvermerks nicht zugegangen ist, kann sich der Absender auf den Beweis des ersten Anscheins für den Zugang des Einwurf-Einschreibens berufen, wenn er den Einlieferungsbeleg und eine Reproduktion des Auslieferungsbelegs vorlegen kann. Letzteren kann man bei der Post mit der Sendungsverfolgungsnummer anfordern (vgl. LAG Mecklenburg-Vorpommern vom 12.03.2019 -2 SA139/18, Beck RS 2019, 18247). Für den Fall, dass der Empfänger behauptet, ihm sei nur ein leerer Umschlag zugegangen, sollte der Absender beim Einstecken des Kündigungsschreibens in den Briefumschlag einen geeigneten Zeugen hinzuziehen.

Schlussendlich ist daher zu empfehlen, Kündigungsschreiben grundsätzlich persönlich zu übergeben. Ist das nicht möglich sein, sollte das Kündigungsschreiben durch einen Boten vor Ablauf der örtlichen Postzustellzeiten in den Hausbriefkasten eingeworfen werden oder durch Zustellung per Einwurf-Einschreiben unter Berücksichtigung entsprechender Vorlaufzeiten und Beweissicherung für den Inhalt der Postsendung erfolgen.



Rechtsanwältin Cornelia Mönning verfügt über mehr als 25-jährige Expertise auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Insolvenzarbeitsrechts. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsänderungen, Verhandlungen mit den Tarifvertragsparteien und natürlich auch die Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im arbeitsgerichtlichen Instanzenzug.

Impressum

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501, UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung

Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta, Peter Kley

Aufsichtsrat

Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

Schriftleitung

Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Monika Eckstein

Redaktion

Marion Gutheil, Christoph Küppers, Claus Nürnberg, Sebastian Voitzsch

Verlagsleitung

RA Torsten Kutschke, Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen

Eva Triantafyllidou, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main